



01. April 2008

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 7

Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG, Art. 18 Abs. 1 AHVV: Einkauf in die berufliche Vorsorge

[Urteil vom 11. Oktober 2007 i.S. K. \(9C_136/2007\)](#)

[BGE 133 V 563](#)

Für die Ausscheidung und das Ausmass der nach Art. 9 Abs. 2 lit. a-e AHVG zulässigen Abzüge sind die Vorschriften über die direkte Bundessteuer massgebend (Art. 18 Abs. 1 AHVV). Der Verweis auf das Steuerrecht steht jedoch unter dem **Vorbehalt anderslautender Vorschriften im AHVG**. Ein solcher die bundessteuerrechtliche Ordnung derogierender Umstand ist darin zu erblicken, dass gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG ein Abzug für persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nur in der Höhe des «üblichen Arbeitgeberanteils» zulässig ist, was gemäss der gesetzeskonformen Rz 1104 WSN in analoger Anwendung von Art. 66 Abs. 1 BVG einen Abzug nur zur Hälfte gestattet (Erw. 1.1).

Vom rohen Einkommen abgezogen werden können bei Selbstständigerwerbenden nicht nur die aufgrund einer normativen Verpflichtung geleisteten, sondern auch die freiwillig erbrachten, von den Statuten oder vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung bloss ermöglichten Einlagen in die berufliche Vorsorge. **Summen für den Einkauf** in die reglementarischen Leistungen sind dabei immer nur im Umfang von **50 Prozent** abziehbar (Erw. 2.4).

Anmerkung des BSV:

Auf den 01. Januar 2008 ist Rz 1115 WSN (bisher Rz 1104.1 WSN) im Sinne der Rechtsprechung geändert worden.